

**Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Chemie- und Pharmalogistik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 20.07.2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 06.07.2016 die folgende Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Chemie- und Pharmalogistik“ beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 18.07-2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I N H A L T

§ 1	Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
§ 2	Akademischer Grad
§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
§ 4	Prüfungsausschuss
§ 5	Zugangsvoraussetzungen
§ 6	Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung
§ 7	Projektarbeiten und Kolloquium
§ 8	Wahlpflichtfächer
§ 9	Praktische Studienphase und Kolloquium
§ 10	Bachelorarbeit und Kolloquium
§ 11	Bildung der Gesamtnote
§ 12	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Studiengang Chemie- und Pharmalogistik. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt.

Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)

- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung von Prüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 14-16)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

(2) Die Anlage Chemie- und Pharmalogistik ist Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang Chemie- und Pharmalogistik wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B. Eng.") verliehen.

(2) Berufsbild der Absolventen: Projektingenieurinnen und Projekt Ingenieure für innovative Logistikkonzepte und den damit verbundenen Technologieeinsatz.

(3) Eigenschaften der Absolventen: Professionelles logistisches Fachwissen in Verbindung mit persönlichen Kompetenzen:

- Team- und Anpassungsfähigkeit.
- Lösungswille und Pragmatismus.
- Systematische Prozessorientierung.

(4) Hauptziel des Studiengangs Chemie- und Pharmalogistik ist ein wissenschaftliches Studium, das auf die sogenannte „Employability“ mit Schwerpunkt in der Chemie- und Pharmaindustrie ausgerichtet ist. Diese wird erreicht, indem konsequent in allen Modulen Inhalte, Methoden, Fertigkeiten und Kompetenzen erlernt werden, wie sie die Unternehmen fordern.

- Unterziel 1 Allgemeinlogistische und branchenspezifische Kommunikationsfähigkeit
- Unterziel 2 Rechtssicheres Projektmanagement
- Unterziel 3 Schnittstellenkompetenz und Teamfähigkeit
- Unterziel 4: Branchenspezifische Anforderungen einschätzen und Funktionalität absichern

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 148 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 4 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu Prüfungs- und Studienleistungen des fünften oder eines höheren Semesters gemäß Anlage Chemie- und Pharmalogistik kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten und zweiten Semesters gemäß Anlage Chemie- und Pharmalogistik erbracht hat.
- (2) Zur praktischen Studienphase kann nur zugelassen werden, wer mindestens 110 ECTS-Punkte aus Modulen der ersten vier Semester erworben hat.
- (3) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. mindestens 170 ECTS-Punkte erworben und
 2. die vorgeschriebene praktische Studienphase gem. § 9 abgeleistet und die Praxisarbeit abgegeben hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen zu den Absätzen 1-3 genehmigen.
- (5) Die Studiengangsleitung wird vom Prüfungsamt bei allen aktenkundigen Vorgängen in Bezug auf ICT-Projekt, Projektarbeit (siehe § 7), der Praktische Studienphase (siehe § 9) und der Bachelorarbeit (siehe § 10) über den Ausgabezeitpunkt, Abgabefrist, Fristverlängerung und über den Abgabezeitpunkt und Themen der jeweiligen Arbeiten in Kenntnis gesetzt.
- (6) Die Zulassung von Studierenden anderer Studiengänge der Hochschule Kaiserslautern zu Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelor-Studiengang Chemie- und Pharmalogistik ist zulässig.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind die in der Anlage Chemie- und Pharmalogistik als solche gekennzeichneten
 1. mündliche Prüfungen,
 2. schriftliche Prüfungen

3. das ICT-Projekt
4. die Projektarbeit
5. die Praktische Studienphase (Praxisarbeit)
6. die Bachelorarbeit
7. das Kolloquium über die Praxisarbeit
8. das Kolloquium über die Bachelorarbeit

In der Regel wird ein Modul mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. In Ausnahmefällen ist die Zusammenfassung von Teilleistungen zu einer Prüfungsleistung zulässig, wobei Art und Gewichtung der Teilleistungen im Anhang Chemie- und Pharmalogistik angegeben sind. Bestehen Prüfungsleistungen aus Teilleistungen, die inhaltlich zusammenhängen oder aufeinander aufbauen, müssen im Falle des Nichtbestehens einer oder mehrerer Teilleistungen alle Teilleistungen der Prüfungsleistung wiederholt werden. Prüfungsleistungen gehen mit der Gewichtung gemäß Anlage Chemie- und Pharmalogistik in die Gesamtnote ein.

(2) Studienleistungen sind die in der Anlage Chemie und Pharmalogistik als solche gekennzeichnet. Die Zusammenfassung von Teilleistungen zu einer Studienleistung ist zulässig, wobei Art und Gewichtung der Teilleistungen im Anhang Chemie- und Pharmalogistik angegeben sind.

(3) Prüfungssprache ist die Sprache, in der das Modul gehalten wird. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig.

(4) Studierende haben sich für Prüfungs- und Studienleistungen in dem Fachsemester anzumelden, in dem diese gemäß Anlage Chemie- und Pharmalogistik entsprechend vorgesehen sind. Wird diese Meldefrist um zwei Semester versäumt, gelten diese Prüfungs- und Studienleistungen als erstmals nicht bestanden.

(5) Jede Prüfung oder Teilleistung, die gemäß Anlage Chemie- und Pharmalogistik in Form einer Klausur erbracht werden soll, wird mindestens einmal pro Semester angeboten.

(6) Praktika gemäß Anlage Chemie- und Pharmalogistik werden an mehreren durch die benannte Praktikumsleitung festgelegten Terminen im Semesterverlauf durchgeführt diese werden den Studierenden bekanntgegeben. Die Protokolle insgesamt werden als Hausarbeit bewertet.

(7) Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten endet spätestens zum Semesterende, in dem die Hausarbeit ausgegeben wurde. Hausarbeiten sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben. In sinngemäßer Anwendung des § 9 (3) ABPO sind Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Hausarbeit aktenkundig zu machen.

(8) Für Lehrveranstaltungen, deren Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann, kann die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen werden. Die sind i.d.R. (Labor-)Praktika, Seminare, Kolloquien, problembasierte Lehrveranstaltungen und das kontextgesteuerte Lehrkomposit. Die anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen sind in der Anlage als solche ausgewiesen. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit zwischen 10% und 30%. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der

jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest und gibt sie bekannt. Die zulässige Fehlzeit umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten.

§ 7 Projektarbeiten und Kolloquium

- (1) Es sind ein ICT-Projekt und eine Projektarbeit, beide mit Logistikbezug, in einem Team von drei, vier oder fünf Studierenden zu erbringen. Dies sollte in der Regel im fünften bzw. sechsten Fachsemester geschehen. Die Bearbeitungszeit beträgt 150 h für jedes Teammitglied.
- (2) Die Bearbeitungszeit im Sinne des § 9 (2) ABPO wird zwischen den Studierenden und dem Betreuer abgestimmt. Ausgabezeitpunkt und Abgabezeitpunkt sind gem. § 9 (3) ABPO aktenkundig zu machen Sie werden in einem Projektplan (Lasten- und Pflichtenheft bzw. einem Angebot) verbindlich festgelegt. Sie sind weder an Semester noch Vorlesungszeiten gebunden.
- (3) Projektverlängerungen sind in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag an den Betreuer möglich. Der Abgabezeitpunkt ist dann neu festzulegen und gem. § 9 (3) ABPO aktenkundig zu machen.
- (4) Die Studierenden führen ein Kolloquium (mündliche Prüfung) ihrer Projektarbeit analog zu § 12 ABPO von in der Regel dreißig Minuten durch.
- (5) Die Projektarbeiten, Präsentation sowie eine Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.

§ 8 Wahlpflichtfächer

- (1) Als Wahlpflichtfächer sind alle Fächer zulässig, die im aktuellen Modulhandbuch des Bachelor Studiengangs Chemie- und Pharmalogistik als solche aufgeführt sind.
Des Weiteren können auch alle Fächer ausgewählt werden, die im Modulhandbuch des Bachelor Studiengangs Technische Logistik oder Logistics – Diagnostics and Design aufgeführt sind, sofern diese nicht bereits im Pflicht-Curriculum des Bachelor Studiengangs Chemie- und Pharmalogistik enthalten sind.
- (2) In den Wahlpflichtfächern muss im Verlauf des Studiums insgesamt ein Umfang von mindestens 16 SWS und 20 ECTS erreicht werden.

§ 9 Praktische Studienphase und Kolloquium

- (1) Im siebten Fachsemester ist entsprechend Anlage Chemie- und Pharmalogistik eine praktische Studienphase in einem Unternehmen (verbindliches Pflichtpraktikum) von mindestens 3 und maximal 6 Monaten Dauer vorgeschrieben. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 5 Absatz 2 geregelt. Die Praktikumsziele, die in der praktischen Studienphase erreicht werden sollen, sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Studierenden und dem Unternehmen festzuhalten und bei Anmeldung zur praktischen Studienphase vorzulegen.

- (2) Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Projektarbeiten ersetzt werden.
- (3) Die Studierenden haben über diese Zeit einen schriftlichen Bericht (Praxisarbeit) zu erstellen. Die Bearbeitungszeit endet spätestens zum Semesterende, in dem die praktische Studienphase abgeschlossen wurde. Die Praxisarbeit ist in dreifacher gebundener Ausführung im Prüfungsamt abzugeben. Die Abgabe wird aktenkundig gemacht. Die Praxisarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.
- (4) Die Studierenden führen ein Kolloquium (mündliche Prüfung) ihrer Praxisarbeit analog zu § 12 ABPO von in der Regel dreißig Minuten durch.
- (5) Die Praxisarbeit, Präsentation sowie eine Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.

§ 10 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt ab Anmeldung 12 Wochen. Die Bachelorarbeit ist in dreifacher gebundener Ausführung fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 5 Absatz 3 geregelt. Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 11 (1) ABPO erfüllt.
- (3) Eine Bachelorarbeit kann auf die vorangehende Praxisarbeit aufbauen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 11 (1) ABPO erfüllt.
- (4) Die Studierenden führen ein Kolloquium (mündliche Prüfung) ihrer Bachelorarbeit gemäß § 12 ABPO von in der Regel dreißig Minuten durch.
- (5) Die Bachelorarbeit, Präsentation sowie eine Zusammenfassung auf einem Poster oder einer Internetseite sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.

§11 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage Chemie und Pharmalogistik.
- (2) Benotete Studienleistungen können auf Antrag der Studierenden in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 ein Studium im Studiengang Chemie- und Pharmalogistik aufnehmen oder aufgenommen haben.

Pirmasens, den 20.07.2016

Prof. Dr. Ludwig Peetz



Dekan des FB Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
der Hochschule Kaiserslautern

Anlage zur FPO Chemie- und Pharmalogistik

Zweig	Modulname	Methode	Semester	SWS	ECTS	Anteil	SL/PL	*	+	K	H	M
Math	Mathematik I	VÜ	1	6	6	2%	PL			100%		
ICT	Grundlagen ICT	VÜ	1	4	5	2%	PL			100%		
IngW	Technisches Zeichnen/CAD	K	1	4	5	2%	PL	ja	ja	50%	50%	
Branche	Grundlagen der allg. und anorg. Chemie	VÜ	1	4	5	2%	PL			100%		
IngW	TM und ET Gdl für Logistiker	VÜ	1	4	5	2%	PL			100%		
Log	Grundlagen der Logistik-I (Prod., Distr.)	VÜ	1	4	4	2%	PL			100%		
Math	Mathematik II	VÜ	2	6	6	2%	PL			100%		
Prakt	MINT-Praktikum II	PB	2	4	5	2%	PL		ja		100%	
Branche	Grundlagen der organischen Chemie	VÜ	2	4	5	2%	PL			100%		
Math	Statistik und Datenanalyse für Logistiker	VÜ	2	4	5	2%	PL			100%		
IngW	Technische Mechanik	VÜ	2	4	5	2%	PL			100%		
Log	Grundlagen der Logistik (Beschaffung, Reverse)	VÜ	2	4	4	2%	PL			100%		
W&R	BWL für Logistiker I	VÜ	3	4	5	2%	PL			100%		
D&D	Projektmanagement	PB	3	4	5	2%	PL		ja			100%
Log	Förder- und Lagertechnik	VÜ	3	4	5	3%	PL			100%		
Log	Grundlagen der Verkehrstechnik	VÜ	3	4	5	3%	PL			100%		
Branche	Pharmazeutische Chemie	VÜ	3	4	5	2%	PL			100%		
	WP-Modul		3	4	5	0%	SL					
W&R	BWL für Logistiker II	VÜ	4	4	5	2%	PL			100%		
ICT	Identifikation und Telematik	VÜ	4	4	5	3%	PL			100%		
Math	Opt. und Entscheidungsunterstützung	VÜ	4	4	5	2%	PL			100%		
Log	Verpackungs- und Handhabungstechnik	K	4	4	5	3%	PL	ja	ja	50%	50%	
Prakt	Einführung in die Laborpraxis (Chemie-Praktikum)	PB	4	4	5	2%	PL	ja	ja		50%	50%
	WP-Modul		4	4	5	0%	SL					
ICT	ICT-Projekt	Projekt	5	4	5	4%	PL	ja			50%	50%
D&D	Gestaltung der Supply Chain	VÜ	5	4	5	2%	PL			100%		
W&R	Recht für Logistiker I	VÜ	5	4	5	2%	PL			100%		
Log	Logistik-Planung	K	5	4	5	2%	PL	ja	ja	50%	50%	
Branche	Good Distribution Practice	VÜ	5	4	5	3%	PL			100%		
	WP-Modul		5	4	5	0%	SL					
Prakt	Projektarbeit	Projekt	6	4	5	4%	PL	ja			50%	50%
ICT	ICT-Systeme der Logistik	VÜ	6	4	5	2%	PL			100%		
W&R	Recht für Chemie- und Pharmalogistik	VÜ	6	4	5	3%	PL			100%		
Log	Planung für Gefahrstofflager	K	6	4	5	3%	PL	ja	ja	50%	50%	
Log	Gefahrgutlogistik	K	6	4	5	3%	PL	ja	ja	50%	50%	
	WP-Modul		6	4	5	0%	SL					
Prakt	Praxisarbeit		7		12	9%					100%	
Prakt	Kolloquium zur Praxisarbeit		7		3	3%						100%
Prakt	Bachelorarbeit		7		12	9%					100%	
Prakt	Kolloquium zur Bachelorarbeit		7		3	3%						100%

Summe 148 210 100%

Legende:

- VÜ Vorlesung und Übung
- PB Problembasiert
- K Kontextgesteuertes Lehrkomposit
- SWS Semesterwochenstunden
- ECTS European Credit Transfer System
- SL/PL Studienleistung / Prüfungsleistung
 - * Inhaltlich zusammenhängende Teilleistungen
 - + Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht
- K/H/M Klausur/Hausarbeit/Mündlich